

Xetra-Gold: Depotgebühr wirft Probleme auf

Depotbanken gehen unterschiedlich mit Gebühren bei Xetra-Gold um – DAB Bank rechnet seit Jahresbeginn monatlich ab

Xetra-Gold ist das mit Abstand umsatzstärkste Produkt im Rohstoffsegment der Deutschen Börse. 2013 lag das Handelsvolumen bei rund 1,7 Mrd. Euro. Beliebt ist der ETC vor allem wegen der Möglichkeit, sich das hinterlegte Gold ausliefern zu lassen. Ein Schwachpunkt ist dagegen der eigenwillige Umgang mit der Verwaltungsgebühr der Gold-Anleihe. Denn anders als bei den meisten anderen Wertpapieren werden die Gebühren von monatlich 0,025 Prozent des Bestandswerts zuzüglich Mehrwertsteuer nicht im Produktpreis verrechnet, sondern den depotführenden Banken in Rechnung gestellt. Besonders verdrießlich für den Kunden ist dabei, wenn Gebühren und Steuer auch in diesem Rhythmus an ihn weiterbelastet werden. So entstehen übers Jahr 24 kleinteilige Buchungen. Für Kunden der DAB Bank ist das seit Januar der Fall. Bis 2012 hatte sie die Gebühren noch selbst übernommen, 2013 dann für das Gesamtjahr belastet und nun gibt sie die Gebühren im Monatstakt weiter. Grund für die Umstellung auf den engeren Rhythmus sei eine höhere Transparenz. „Gerade wenn der Kunde seine Anteile unterjährig verkauft und erst Anfang des folgenden Jahres belastet wird, kann das zu verstärkten Nachfragen führen“, heißt es bei der DAB.

Bei einer Abfrage anderer Depotbanken zeigt sich, dass sie sehr unterschiedlich mit

der Gebühren-Problematik bei *Xetra-Gold* umgehen. Einige verzichten weiterhin komplett auf die Weitergabe der Gebühren und tragen die Belastung selbst, um jegliche Schwierigkeiten zu vermeiden. So geht beispielsweise die Comdirect vor. Andere wie die ING Diba bieten *Xetra-Gold* erst gar nicht zum Kauf an. Die kostenlose Depotführung für die Kunden wolle man nicht für einzelne Wertpapiere aushebeln, erklärt die ING.

Ein denkbarer Ausweg ist das Pendant der Börse Stuttgart. Mit *Euwax-Gold* hat sie ein vergleichbares Produkt auf dem Markt. Dabei fallen weder Verwaltungsgebühren noch Kosten für eine Auslieferung an. Im Gegenzug ist *Euwax-Gold* allerdings etwas teurer. Und auch bei dem von der Landesbank Baden-Württemberg angebotenen *Platino-Gold* entfallen die laufenden Kosten. Zudem zahlt die Emittentin eine einprozentige Vertriebsvergütung. Im Vergleich zu *Xetra-Gold* steht aber auch hier ein höherer Kaufpreis.

Eine Neuerung gibt es auch zur Frage der steuerlichen Behandlung der Gold-ETC. Siehe hierzu Seite 48 dieser Ausgabe. *DZB*

Gold-Produkte mit Auslieferungsoption

Produkt	WKN	Einheit	Gebühren
Xetra-Gold	A0S9GB	1 g	mtl. 0,025 + MwSt.
Euwax-Gold	EWGOLD	1 g	keine
Platino-Gold	A1KK98	100 g	keine

Stand: 10.06.14; Quelle: DZB Research

RBS kündigt massenhaft Zertifikate

Die Verhandlungen laufen noch, trotzdem gilt mittlerweile als sicher, dass die BNP Paribas das Zertifikatesgeschäft der Royal Bank of Scotland (RBS) übernehmen wird. Diese zieht sich aus dem Markt zurück. Vorher muss die Palette aber offenbar noch an einigen Stellen angepasst werden. Die RBS hat dazu nun reihenweise Partizipations- und Hebelzertifikate gekündigt. Denn obwohl der RBS-Fokus auf aufstrebende Regionen und Spezialitäten aus dem Rohstoffbereich die BNP-Palette gut ergänzt, passt offenbar nicht alles ins Angebot der französischen Bank. Das gilt insbesondere für Agrarrohstoffe. Aus diesem Segment hatte sich die

BNP schon vor einiger Zeit zurückgezogen. Für die Partizipations- und Hebelzertifikaten auf Agrargüter wie Weizen oder Mais werden bei der RBS deshalb inzwischen nur noch Rücknahmekurse gestellt. Betroffen sind zudem einige Schwellenländer-Produkte – vor allem auf exotische Märkte wie Kenia oder Kasachstan, die BNP offenbar ebenfalls nicht übernehmen will. Die meisten Papiere wurden zum 7. Mai 2015 gekündigt. Die verbleibenden Monate können Anleger jetzt noch nutzen, um ihre Positionen zu einem guten Kurs zu verkaufen. Andernfalls werden die Papiere am Abrechnungstag zum inneren Wert fällig gestellt. *DZB*

Veranstaltungen



Sommerakademie: Online und kostenfrei informieren

Der *Zertifikateberater* lädt im Sommer gemeinsam mit seinen Partnern Citigroup, LBBW und HSBC zu einer Webinarreihe ein, in der Grundlagen der wichtigsten Zertifikatetypen vorgestellt werden. Im Fokus steht dabei der Einsatz von Discountern, Aktienanleihen und Bonuszertifikaten in der Anlageberatung. Die Webinare dienen dazu, die Beiträge der *DZB Akademie* zu vertiefen (z.B. S. 52/53 dieser Ausgabe).

Den Auftakt der *DZB Sommerakademie* macht ein Webinar zu Discountzertifikaten am 19. August. Am 26. August stehen Aktienanleihen und am 2. September Bonuszertifikate im Mittelpunkt. Beginn der 45-minütigen Online-Schulung ist jeweils um 13 Uhr. *DZB Webinare* sind für Abonnenten kostenlos und können bequem vor dem PC verfolgt werden. Registrierung: www.zertifikateberater.de/webinar

19.08.14: Discountzertifikate (Citi)

26.08.14: Aktienanleihen (LBBW)

02.09.14: Bonuszertifikate (HSBC)



Fachseminar Die WM Gruppe bietet ein Seminar zu typischen Strafbarkeitsrisiken für Anlageberater an. In diesem Kontext greift das Seminar die jüngsten Veränderungen mit der Strafnorm des §54a KWG und den geänderten §25c und 25a KWG auf. Die Veranstaltung findet am 27. Oktober in Eschborn statt. Weitere Informationen und Anmeldung gibt es im Internet auf der Seite www.wmseminare.de

Webinar Zur Jahresmitte lädt der *Zertifikateberater* zusammen mit HSBC Trinkaus zu einem technischen Ausblick ein. Am 8. Juli (13 Uhr) wird Jörg Scherer, Leiter der Technischen Analyse bei HSBC, in einem *DZB Webinar* die Marktaussichten für die zweite Jahreshälfte beleuchten. Anmeldung auf www.zertifikateberater.de/webinar

Zertifikate Awards 2014 Das Datum für die diesjährigen *Zertifikate Awards* steht fest. Am 25. November trifft sich die Branche zur Preisverleihung in Berlin.

Aktuelle Urteile & Prozesse

Rückvergütungen ● In einem bemerkenswerten Urteil hat der BGH entschieden, dass ein Anleger, der ein Geschäft abschließt, obwohl ihm der Berater die Auskunft über die Höhe verdeckter Rückvergütungen verweigert, später nicht auf Schadensersatz wegen der verweigerten Auskunft klagen kann. Die Auskunftsverweigerung seitens der Bank sei zwar rechtswidrig gewesen, der klagende Anleger verhalte sich aber widersprüchlich, wenn er das Angebot trotzdem annehme, später aber dagegen klagen wolle. Der BGH hat den Fall daher an die Vorinstanz zurückverwiesen (Az. XIZR 341/12).

Offene Immobilienfonds ● Empfiehlt ein Berater die Investition in einen Offenen Immobilienfonds, muss er den Kunden ungefragt darüber aufklären, dass die Fondsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzen könnte – auch wenn sich eine solche Maßnahme zum Beratungszeitpunkt nicht abzeichnet. Das geht aus einem Urteil des BGH hervor. In der Vorinstanz waren die Oberlandesgerichte Dresden und Frankfurt/Main, die sich mit zwei ähnlichen Fällen aus 2008 befasst hatten, unterschiedlicher Auffassung. Ein Kapitalverlustrisiko durch Einfrieren der Fonds sei zum Kaufzeitpunkt eher theoretischer Natur gewesen, urteilte das OLG Dresden (Az. XI ZR 477/12) und wies die Klage einer Anlegerin ab. Die Klage wurde jetzt zur Neu-Verhandlung zurückverwiesen. In Frankfurt hatten die Richter bereits entschieden, dass eine generelle Pflicht bestanden habe, auf das Risiko hinzuweisen (Az. XI ZR 130/13). Die Revision der Bank vor dem BGH blieb erfolglos.

Offene Immobilienfonds II ● Mit dem BGH-Urteil zu Offenen Immobilienfonds (siehe oben) ist jetzt geklärt, dass Berater bei dieser Anlageklasse immer auf die Möglichkeit einer vorübergehenden Schließung des Fonds hinweisen müssen. Unstrittig war bereits zuvor, dass dieser Hinweis dann verpflichtend ist, wenn der betroffene Fonds in der Vergangenheit schon einmal eingefroren war. Das bestätigen jetzt zwei Urteile des Landgerichts Hannover, in denen die beratende Bank zu Schadensersatz verurteilt wurde.

34f-Erlaubnis: Übergangsfrist läuft bald ab

Nur noch vier Termine für Sachkundeprüfung bis Jahresende

Bis zum 31. Dezember sind es noch gut sechs Monate. Trotzdem kann der Termin für Vermittler, die aktuell noch die Übergangsfrist für den Paragraph 34f GewO nutzen, brenzlich werden. Denn wenn der Sachkundenachweis bis zum Jahresende nicht vorliegt, erlischt die Übergangserlaubnis und der Vermittler verliert seine Zulassung.

Vermittler von Finanzanlagen müssen aufgrund der Anfang 2013 neu eingeführten Regelungen („Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts“) ihre Sachkunde nachweisen. Wer keine anerkannte Berufsqualifikation nachweisen und nicht die „Alte-Hasen“-Sonderregelung in Anspruch nehmen kann, muss dazu eine Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) gemäß Paragraph 34f GewO ablegen. Dazu ist noch bis Ende Dezember Zeit, wobei bundesweit gerade einmal vier Prüfungstermine angesetzt sind (16. Juli, 17. September, 15. Okto-

ber, 26. November). Dabei muss auch die vierwöchige Anmeldefrist beachtet werden. Zudem sollten sich Berater umfassend auf die schriftliche und praktische Prüfung vorbereiten, denn bei den letzten Prüfterminen sind bis zu 80 Prozent der Vermittler durchgefallen. Bei der Vorbereitung müssen Prüflinge außerdem berücksichtigen, dass der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Anfang des Jahres einen überarbeiteten Rahmenplan veröffentlicht hat. In die Prüfung sind jetzt auch die Änderungen der AIFM-Richtlinie eingearbeitet. Die Zahl der Unterrichtseinheiten ist dadurch aber nicht gestiegen. Der Rahmenplan dient Prüfungskandidaten, Prüfern und Ausbildern als „Navigationssystem“ durch die Lerninhalte. Er bildet die Grundlage für die Erstellung von Prüfungsaufgaben und für die Ausgestaltung von Vorbereitungslehrgängen.

Alle Termine und weitere Informationen sind auf www.dihk.de einzusehen. *DZB*

Beratungshonorare bis 250 Euro pro Stunde

Österreichische Aufsicht ermittelt marktübliche Gebühren

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) führt jedes Jahr eine Erhebung zu den marktüblichen Entgelten und Gebühren von Wertpapierunternehmen, Emittenten und Depotbanken durch. Die aktuellen Daten für das Jahr 2014 wurden jetzt veröffentlicht. Demnach verrechnen Wertpapierunternehmen in Österreich als Beratungshonorar üblicherweise 150 bis 250 Euro pro Stunde beziehungsweise 0,5 bis 1 Prozent p.a. des Anlagevermögens. Erfolgsabhängige Vergütungen liegen bei zehn bis 20 Prozent des Erfolgs in einem bestimmten Zeitraum. Produktabhängige Vermittlungsgebühren werden in der Regel nicht verlangt – wenn doch, dann liegen sie den Daten zufolge zwischen 2,60 und 5,25 Prozent des Anlagebetrages. Ein Ausgabeaufschlag fällt dann weg.

Auch die Höhe der üblichen Ausgabeaufschläge war Gegenstand der Untersuchung. Dabei wurden verschiedenen Risikoklassen unterschieden. Emittenten von Finanzprodukten mit hohem Risiko verrechnen üb-

licherweise einen Ausgabeaufschlag zwischen 2,0 und 5,25 Prozent des gekauften Volumens. Bei Finanzprodukten mit mittlerem Risiko liegt der Ausgabeaufschlag zwischen 1,5 und 5,0 Prozent. Produkte mit niedrigem Risiko werden mit einem Agio von 1,0 bis 3,0 Prozent verkauft. Bemerkbar sei dabei allerdings, dass immer mehr Wertpapierunternehmen einen risikounabhängigen Ausgabeaufschlag verrechnen, stellt die FMA fest. Abgefragt wurden bei der Erhebung auch die Innen-Spesen von Emittenten. Für Management- und Verwaltungsgebühren verlangen die Emittenten demnach zwischen 1,25 und 2,0 Prozent pro Jahr.

Bei den Depotbanken stellte die FMA Depotgebühren von 0,1 bis 0,5 Prozent des Anlagevermögens pro Jahr fest. Spesen und Transaktionsgebühren liegen zwischen 0,2 und 0,8 Prozent der Transaktionshöhe und sind von der Produktkategorie abhängig. Alle erhobenen marktüblichen Entgelte sind auf www.fma.gv.at veröffentlicht. *DZB*